



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-24009-CTE16-6.1

15.04.2024

Original: EN

16. TAGUNG

Entwurf einer Anlage D zu den ER EST betreffend eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Aufsicht

HINTERGRUND

Im September 2018 nahm die Generalversammlung die Einheitlichen Rechtsvorschriften EST (ER EST)¹ an. Gemäß Artikel 34 § 2 COTIF steht das Inkrafttreten der ER EST unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch zwei Drittel der OTIF-Mitgliedstaaten. Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der ER EST sind noch nicht erfüllt.

Die Generalversammlung empfahl dem Fachausschuss für technische Fragen, noch vor Inkrafttreten der ER EST Vorschläge für Anlagen dazu auszuarbeiten. Diese könnten dann vom Fachausschuss für technische Fragen unverzüglich nach Inkrafttreten der ER EST angenommen werden.

Auf seiner 15. Tagung (Bern, 13.–14. Juni 2023) beauftragte der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) die WG TECH mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer künftigen Anlage zu den ER EST betreffend eine Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) für die Aufsicht², anzuwenden von den Aufsichtsbehörden (Anlage D zu den ER EST).

Der Entwurf liegt diesem Dokument als Anlage bei. Er wurde auf drei aufeinanderfolgenden Tagungen der WG TECH geprüft (Bern, 15. Juni 2023; Gümligen, 7.–8. September 2023; London, 14.–15. November 2023). Die WG TECH befand das Dokument für gut und empfahl, es dem CTE zur Prüfung vorzulegen.

Eine formelle Annahme des Dokuments ist erst nach Inkrafttreten der ER EST möglich.

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

- Der Fachausschuss für technische Fragen prüft den Entwurf der Gemeinsamen Sicherheitsmethode (CSM) für die Aufsicht, enthalten in Anlage des Dokuments TECH-24009-CTE15-6.1 vom 15. April 2024 [in der bei der Tagung geänderten Fassung], der nach seiner Annahme Anlage D zu den ER EST darstellen wird.
- Der Fachausschuss für technische Fragen ersucht den Generalsekretär, die Annahme der CSM für die Aufsicht (Anlage D zu den ER EST) auf die Tagesordnung einer künftigen Tagung des Fachausschusses für technische Fragen zu setzen, sobald die ER EST in Kraft getreten sind.

¹ <http://otif.org/fileadmin/new/2-Activities/2A-General-Assembly/2AcNotifications/NOT-18001-Ad2-fde-Appendice-H-EST.pdf>

² Für die Zwecke dieser CSM ist der Begriff „Aufsicht“ gleichbedeutend mit dem in den ER EST verwendeten Begriff „Überwachung“. Die unterschiedliche Begrifflichkeit ist auf eine Änderung der Terminologie auf EU-Ebene nach Erarbeitung der ER EST zurückzuführen.



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail


TECH-24009 Anlage

EST-Anlage D

Gemeinsame
Sicherheitsmethode für die
Aufsicht, anzuwenden von
den Aufsichtsbehörden

CSM Aufsicht

anwendbar ab

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage D
	CSM Aufsicht		Seite 2 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN
			Datum: 15.4.2024

Einheitliche Rechtsvorschriften EST (Anhang H zum COTIF 1999)

Anlage D zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften EST

„Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Aufsicht, anzuwenden von den Aufsichtsbehörden“

(CSM Aufsicht)

Diese CSM Aufsicht wurde in Übereinstimmung mit dem COTIF 1999 in der Fassung vom 1. März 2019 und insbesondere mit Artikel 8 der Einheitlichen Rechtsvorschriften EST (Anhang H zum COTIF) entwickelt.

Artikel 1 Gegenstand


In diesem Dokument wird eine Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Aufsicht¹ gemäß Artikel 8 § 3 Buchst. d) der Einheitlichen Rechtsvorschriften EST festgelegt (im Folgenden „CSM Aufsicht“).

Mit dieser Verordnung werden gemeinsame Sicherheitsmethoden (im Folgenden „CSM“) festgelegt für die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/798 durch die nationalen Sicherheitsbehörden erfolgende Aufsicht über das Sicherheitsmanagement von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern, nachdem diesen eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt bzw. eine Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde.

Artikel 2 Anwendungsbereich und Ziel

§ 1 Diese CSM Aufsicht ist von den Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht über Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften EST anzuwenden.

¹ Für die Zwecke dieser CSM ist der Begriff „Aufsicht“ gleichbedeutend mit dem in den ER EST verwendeten Begriff „Überwachung“. Die unterschiedliche Begrifflichkeit ist auf eine Änderung der Terminologie auf EU-Ebene nach der Ausarbeitung der ER EST zurückzuführen.

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage D
	CSM Aufsicht		Seite 3 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN
			Datum: 15.4.2024

§ 2 Es wird empfohlen, diese CSM Aufsicht auch auf die Aufsicht von Infrastrukturbetreibern anzuwenden.²

In diesem Fall sind die Bestimmungen für die Aufsicht von Eisenbahnunternehmen sinngemäß auf die Aufsicht von Infrastrukturbetreibern anzuwenden.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 ER EST, Artikel 2 ER APTU (Anhang F zum COTIF) und Artikel 2 ER ATMF (Anhang G zum COTIF).⁽³⁾

Darüber hinaus gilt für die Zwecke dieser CSM Aufsicht die folgende Begriffsbestimmung:


- a) „Restproblem“ bezeichnet ein bei der Bewertung eines Antrags auf eine Sicherheitsbescheinigung festgestelltes geringfügiges Problem, das der Ausstellung nicht im Wege steht und zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden kann.

Artikel 4 Wechselwirkung mit anderen internationalen Verträgen

§ 1 Diese CSM Aufsicht basiert auf den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission vom 16. Februar 2018 zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung (im Folgenden „EU-Verordnung“).

² Obwohl Artikel 3 § 3 der ER EST sowohl von den Eisenbahnunternehmen als auch von den Infrastrukturbetreibern verlangt, ein Sicherheitsmanagementsystem einzurichten, regeln die ER EST die Sicherheitsbescheinigung und die Aufsicht nur für die Eisenbahnunternehmen. Die Gründe für die Nichtharmonisierung der Vorschriften für die Aufsicht von Infrastrukturbetreibern sind in den Erläuternden Bemerkungen unter Punkt 9 zu Artikel 5 dargelegt (siehe Schlussdokument der 13. Generalversammlung).

³ Für die Begriffsbestimmungen im EU-Text siehe Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission vom 16. Februar 2018.

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage D
	CSM Aufsicht			Seite 4 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN	Datum: 15.4.2024

§ 2 Eine nach Inkrafttreten dieser CSM Aufsicht gemäß der EU-Verordnung stattfindende Beaufsichtigung gilt auch als mit dieser CSM Aufsicht konform.

§ 3 Die Textpassagen dieser CSM Aufsicht, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit dem Inhalt der entsprechenden Textpassagen der EU-Verordnung. Dies gilt nicht für Überschriften, Titel von Artikeln und Fußnoten.

Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch; sie enthalten in der linken Spalte die OTIF-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden Vorschriften der EU-Verordnung.

Der Text in der rechten Spalte dient ausschließlich der Information und erscheint nicht zwangsläufig in derselben Reihenfolge wie in der EU-Verordnung.

Für das geltende EU-Recht siehe Amtsblatt der Europäischen Union.

§ 4 Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung der in dieser CSM Aufsicht sowie in der EU-Verordnung über die CSM Aufsicht verwendeten Begriffe:

Diese CSM	EU-Verordnung
diese CSM Aufsicht	diese Verordnung
Vertragsstaat	Mitgliedstaat
Aufsichtsbehörde	nationalen Sicherheitsbehörde


Aus Gründen der Lesbarkeit werden diese Begriffe grundsätzlich nicht zweispaltig dargestellt.

Artikel 5 Aufsichtsverfahren

§ 1 Die Aufsichtsbehörden wenden das in Anhang I dieser CSM Aufsicht festgelegte Aufsichtsverfahren an.

§ 2 Die Aufsichtsbehörden erarbeiten interne Regelungen oder Verfahren zur Durchführung des Aufsichtsverfahrens.

§ 3 Für Aufsichtszwecke erkennen die Aufsichtsbehörden die von Eisenbahnunternehmen

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage D
	CSM Aufsicht		Seite 5 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN Datum: 15.4.2024

| und Infrastrukturbetreibern
 oder deren Auftragnehmern, Partnern oder Lieferanten vorgelegten Bescheinigungen, Anerkennungen
 oder Genehmigungen für Produkte oder Dienstleistungen, die im Einklang mit den einschlägigen
 Rechtsvorschriften
 des COTIF | der Union
 ausgestellt wurden, als Nachweis dafür an, dass die Eisenbahnunternehmen
 | und Infrastrukturbetreiber
 die in
 Anlage A zu den ER EST (CSM bezüglich SMS- | der Delegierten Verordnung (EU) 2018/762⁴
 Anforderungen) dargelegten Anforderungen | dargelegten Anforderungen erfüllen.
 erfüllen.

Artikel 6 Techniken für die Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden bestimmen geeignete Aufsichtstechniken wie Prüfungen und Inspektionen und wählen bei der Planung ihrer Aufsichtstätigkeiten die am besten geeigneten Techniken aus.


Artikel 7 Zusammenhänge zwischen Aufsicht und Bewertung

- | | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Die Aufsichtsbehörden tauschen die bei der Aufsichtstätigkeit gesammelten Informationen mit der Sicherheitsbescheinigungsbehörde ⁵ aus, die die betreffende Sicherheitsbescheinigung ausgestellt hat. Dies betrifft insbesondere Informationen, die sich auf die Leistung des Sicherheitsmanagementsystems beziehen. Die Informationen werden von den Sicherheitsbescheinigungsbehörden bei der Erneuerung oder Aktualisierung von Sicherheitsbescheinigungen verwendet. | Die die Aufsicht durchführende nationale Sicherheitsbehörde verwendet und teilt gegebenenfalls die während ihrer Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Informationen über die Leistung des Sicherheitsmanagementsystems zum Zwecke der Erneuerung oder Aktualisierung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen oder Sicherheitsgenehmigungen. |
| § 2 | Bei den in § 1 genannten Informationen handelt es sich um Angaben, die für die Sicherheitsbescheinigungsbehörde bei der Bewertung der Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems von Bedeutung sind.

Sie sollten mindestens Folgendes umfassen: | In den Fällen, in denen die in Absatz 1 genannte nationale Sicherheitsbehörde nicht für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder der Sicherheitsgenehmigung zuständig ist, stimmt sie sich nach Eingang eines Antrags auf Erneuerung oder Aktualisierung unverzüglich mit der als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungierenden |

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission vom 8. März 2018 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme.

⁵ Gemäß Artikel 4 §1 ER EST können die Aufsichtsbehörde und die Sicherheitsbescheinigungsbehörde eines Vertragsstaates zwei getrennte Stellen oder in dieselbe Organisation eingegliedert sein.

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage D
	CSM Aufsicht		Seite 6 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN Datum: 15.4.2024

Agentur oder, im Falle grenzüberschreitender Infrastrukturen, auf deren Anfrage mit der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde ab.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Abstimmung gemäß Unterabsatz 1 muss die nationale Sicherheitsbehörde die Informationen ermitteln und vorgeben, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob das Sicherheitsmanagementsystem des Eisenbahnunternehmens oder des Infrastrukturbetreibers wirksam funktioniert, darunter mindestens:


- a) eine Beschreibung erheblicher Mängel, die sich auf die Sicherheitsleistung auswirken oder ernsthafte Sicherheitsrisiken darstellen könnten, und anderer Bedenken, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten seit der vorangegangenen Bewertung ermittelt wurden;
- b) der Status des Aktionsplans (oder der Aktionspläne), der (die) von dem Eisenbahnunternehmen
| oder dem Infrastrukturbetreiber
erstellt wurde(n), um die erheblichen Mängel und anderen Bedenken gemäß Buchstabe a zu beheben, sowie die entsprechenden von der nationalen Sicherheitsbehörde getroffenen Maßnahmen zur Beaufsichtigung der Problemlösung;
- c) ein Überblick über die Sicherheitsleistung des in ihrem Vertragsstaats tätigen Eisenbahnunternehmens
| oder Infrastrukturbetreibers;
- d) der Status des Aktionsplans (oder der Aktionspläne), der (die) von dem Eisenbahnunternehmen
| oder dem Infrastrukturbetreiber
erstellt wurde(n), um die Restprobleme aus der vorherigen Bewertung zu lösen.

Artikel 8

Kompetenzen des an der Aufsicht beteiligten Personals

§ 1 Die Aufsichtsbehörden sorgen dafür, dass das an der Aufsicht beteiligte Personal über die folgenden Kompetenzen verfügt:


- a) Kenntnis des entsprechenden für die Aufsicht geltenden Regelungsrahmens;
- b) Kenntnis der Funktionsweise des Eisenbahnsystems;
- c) ein angemessenes Maß an kritischer Analysefähigkeit;
- d) Erfahrung bei der Beaufsichtigung eines Sicherheitssystems oder eines ähnlichen Managementsystems im Eisenbahnsektor oder eines Sicherheitsmanagementsystems in einem Sektor mit ähnlichen betrieblichen und technischen Herausforderungen;
- e) Kenntnis von Gesprächsführungstechniken und Erfahrungen in der Gesprächsführung;
- f) Fähigkeiten zur Problemlösung, Kommunikation und Teamarbeit.

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage D
	CSM Aufsicht			Seite 7 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN	Datum: 15.4.2024

- § 2 Bei Teamarbeit können die Kompetenzen zwischen den Teammitgliedern verteilt sein.
- § 3 Im Hinblick auf die korrekte Anwendung von § 1 führen die Aufsichtsbehörden ein Kompetenzmanagementsystem ein, das Folgendes umfasst:
- die Entwicklung von Kompetenzprofilen für jede Stelle, Position und Funktion;
 - die Einstellung von Personal im Einklang mit den festgelegten Kompetenzprofilen;
 - die Erhaltung, Entwicklung und Bewertung der Personalkompetenzen im Einklang mit den festgelegten Kompetenzprofilen.

Artikel 9 Koordination und Zusammenarbeit

- § 1 Aufsichtsbehörden, die an der Beaufsichtigung eines
zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten tätigen Eisenbahnunternehmens beteiligt sind, wird empfohlen, ihre Aufsichtskonzepte zu koordinieren.
- Infrastrukturbetreibers mit grenzüberschreitenden Infrastrukturen oder eines in mehr als einem Mitgliedstaat tätigen Eisenbahnunternehmens beteiligt sind, koordinieren gemäß Artikel 17 Absätze 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 ihr Vorgehen bei der Beaufsichtigung.
- Unbeschadet der Verpflichtungen der nationalen Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben d und j sowie Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/798 entscheiden die nationalen Sicherheitsbehörden nach der Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder der Erteilung der Sicherheitsgenehmigung unverzüglich, welche von ihnen die Koordinierung der Aufsicht der korrekten Anwendung und Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems leitet.
- § 2 Für die Zwecke des Absatzes 1 wird den Aufsichtsbehörden empfohlen, erarbeiten die nationalen Sicherheitsbehörden Regelungen zu erarbeiten, die auf dem in Anhang II festgelegten Rahmen für die koordinierte und gemeinsame Aufsicht beruhen.
- § 3 Ferner entwickeln die Aufsichtsbehörden Regelungen für die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene mit den Unfalluntersuchungsstellen, mit den nationalen Untersuchungsstellen, den Stellen für die Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen und anderen zuständigen Behörden oder Stellen.

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage D
	CSM Aufsicht		Seite 8 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN Datum: 15.4.2024

Anhang I

Aufsichtsverfahren

1. ALLGEMEINES

Die Aufsichtsbehörden entwickeln für die gesamte Tätigkeit ein strukturiertes und überprüfbares Verfahren, in dem die nachstehenden Faktoren berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es sich bei dem Aufsichtsverfahren – wie das Diagramm zeigt – um ein iteratives Verfahren handelt und der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Verbesserung Rechnung getragen wird.

2. ENTWICKLUNG VON AUFSICHTSSTRATEGIE UND AUFSICHTSPLAN/PLÄNEN

Die Aufsichtsbehörde

- a) sammelt und analysiert Daten/Informationen aus verschiedenen Quellen als Input für die Strategie und den Plan oder die Pläne. Als Quellen kommen in Frage: Informationen, die bei der Bewertung der Sicherheitsmanagementsysteme gesammelt wurden; Ergebnisse früherer Aufsichtstätigkeiten; Informationen aus Genehmigungen für Teilsysteme oder Fahrzeuge; Unfallberichte/Empfehlungen der nationalen Untersuchungsstellen; sonstige Berichte oder Daten über Unfälle/Störungen; jährliche Sicherheitsberichte von Eisenbahnunternehmen

| oder Infrastrukturbetreibern

; jährliche Instandhaltungsberichte der für die Instandhaltung zuständigen Stellen; Beschwerden seitens der Öffentlichkeit sowie andere relevante Quellen;


- b) ermittelt in der Aufsichtsstrategie etwaige Risikobereiche für gezielte Aufsichtstätigkeiten, darunter solche, die sich aus der Integration und Steuerung menschlicher und organisatorischer Faktoren ergeben;
- c) entwickelt einen Aufsichtsplan oder Aufsichtspläne, die zeigen, wie sie die Aufsichtsstrategie innerhalb der Geltungsdauer

gültiger Sicherheitsbescheinigungen umsetzen wird,	gültiger Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen umsetzen wird;
--	---

- d) legt eine erste Abschätzung der erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung des Plans oder der Pläne auf der Grundlage der ermittelten Zielbereiche vor;
- e) weist die Ressourcen für die Umsetzung des Plans oder der Pläne zu;
- f) behandelt in der Aufsichtsstrategie und dem Aufsichtsplan oder den Aufsichtsplänen alle Fragen im Zusammenhang mit dem grenzübergreifenden Betrieb

| oder grenzübergreifenden Infrastrukturen

in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage D
	CSM Aufsicht		Seite 9 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN
			Datum: 15.4.2024

3. ÜBERMITTLUNG VON AUFSICHTSSTRATEGIE UND AUFSICHTSPLAN ODER -PLÄNEN

Die Aufsichtsbehörde

- a) unterrichtet die betroffenen Eisenbahnunternehmen
| oder Infrastrukturbetreiber
sowie bei Bedarf einen weiteren Kreis von Akteuren über die allgemeinen Zielsetzungen der Aufsichtsstrategie und liefert eine allgemeine Erläuterung des Plans oder der Pläne;
- b) unterrichtet die betroffenen Eisenbahnunternehmen
| oder Infrastrukturbetreiber
über die grundsätzliche Umsetzung des Aufsichtsplans oder der Aufsichtspläne.

4. DURCHFÜHRUNG DER AUFSICHTSTÄTIGKEITEN


Die Aufsichtsbehörde

- a) setzt den Plan oder die Pläne um;
- b) ergreift angemessene Maßnahmen für den Umgang mit Eisenbahnunternehmen
| oder Infrastrukturbetreibern
, die ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, darunter, falls erforderlich, dringende Sicherheitswarnungen und vorläufige Sicherheitsmaßnahmen;
- c) bewertet, inwieweit ein Eisenbahnunternehmen
| oder ein Infrastrukturbetreiber
einen Aktionsplan oder mehrere Aktionspläne zur Beseitigung eines Mangels oder eines Restproblems innerhalb einer bestimmten Frist angemessen entwickelt und umgesetzt hat;
- d) dokumentiert die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeiten.

5. ERGEBNISSE DER AUFSICHTSTÄTIGKEITEN

Die Aufsichtsbehörde

- a) teilt die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeiten dem betroffenen Eisenbahnunternehmen
| oder Infrastrukturbetreiber
mit, darunter auch Informationen darüber, in welchen Bereichen bei dem Eisenbahnunternehmen
| oder dem Infrastrukturbetreiber
Mängel zu verzeichnen sind und in welchen Bereichen bewährte Verfahren zur Unterstützung der Verbesserung der Sicherheit bestehen;
- b) verschafft sich einen Überblick über die Sicherheitsleistung der einzelnen Eisenbahnunternehmen
, | oder Infrastrukturbetreiber,
die in ihrem Vertragsstaat tätig sind;
- c) veröffentlicht und übermittelt

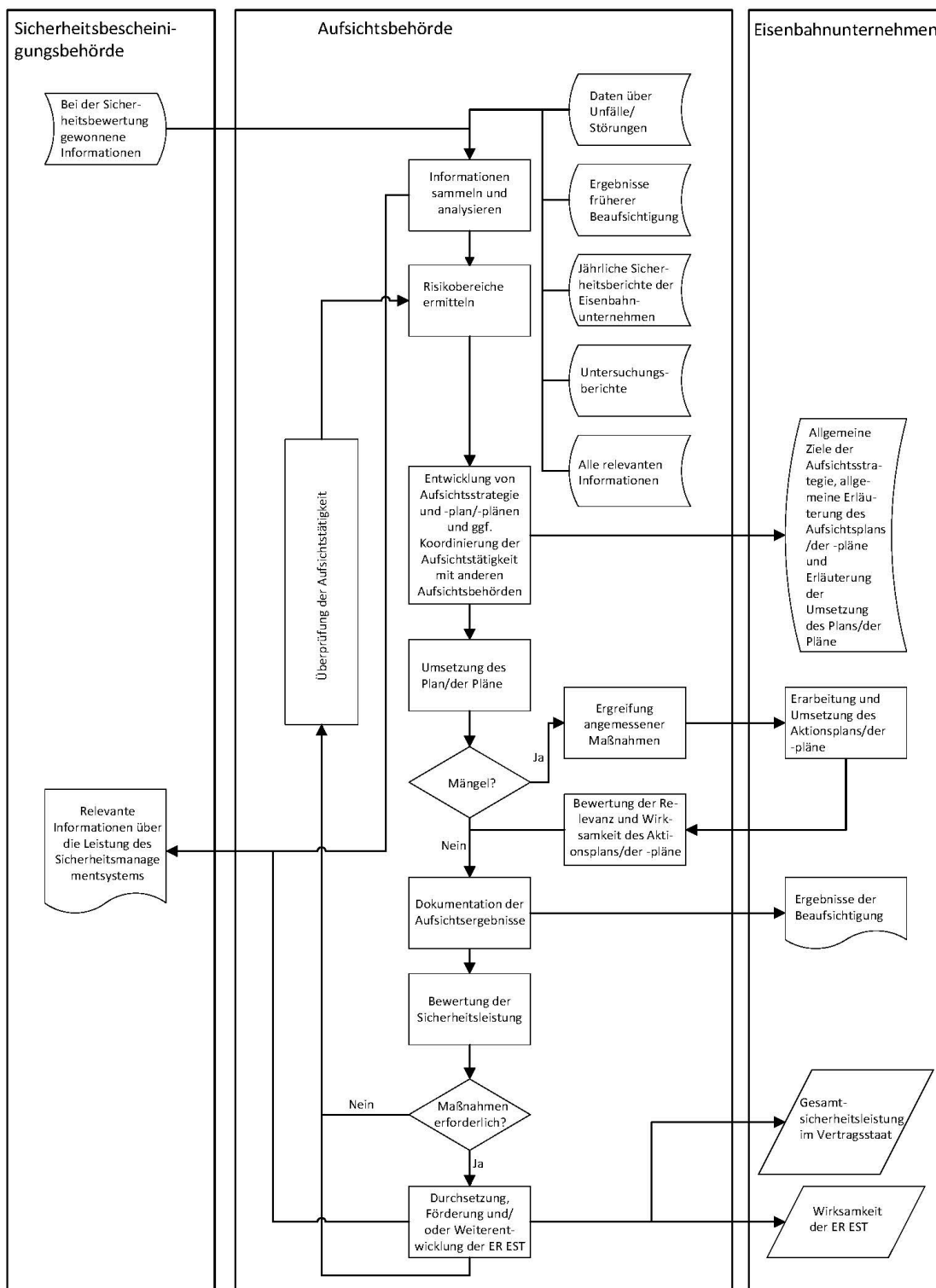
 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage D
	CSM Aufsicht			Seite 10 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN	Datum: 15.4.2024


- | | |
|--|---|
| <p>den betroffenen Parteien ihre Ansichten über das Sicherheitsniveau des auf dem Gebiet des Vertragsstaats stattfindenden Eisenbahnbetriebs im Rahmen der ER EST;</p> <p>d) veröffentlicht und übermittelt dem Fachausschuss für technische Fragen seine Erfahrungen und Ansichten über die Wirksamkeit der ER EST und ihrer Anlagen;</p> <p>e) verwendet vor der Neubewertung eines Antrags auf Erneuerung oder Aktualisierung der Sicherheitsbescheinigung die während der Beaufsichtigung des Eisenbahnunternehmens gewonnenen Informationen über die Leistung des Sicherheitsmanagementsystems und übermittelt diese gegebenenfalls der Sicherheitsbescheinigungsbehörde;</p> <p>f) ergreift bei Bedarf Durchsetzungsmaßnahmen, stellt fest, ob die Sicherheitsbescheinigung eingeschränkt oder widerrufen werden muss und unterrichtet die zuständige Sicherheitsbescheinigungsbehörde entsprechend.</p> | <p>den einschlägigen Akteuren ihre Auffassung zur allgemeinen Sicherheitsleistung in dem Mitgliedstaat;</p> <p>den einschlägigen Akteuren ihre Auffassung zur Wirksamkeit des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit;</p> <p>einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder der Sicherheitsgenehmigung die während der Beaufsichtigung des Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers gewonnenen Informationen über die Leistung des Sicherheitsmanagementsystems und übermittelt diese gegebenenfalls der als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungierenden Agentur oder bei grenzübergreifenden Infrastrukturen der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde;</p> <p>einheitliche Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden muss und unterrichtet in Fällen, in denen sie nicht für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder die Erteilung der Sicherheitsgenehmigung zuständig ist, entsprechend die zuständige Behörde.</p> |
|--|---|

6. ÜBERPRÜFUNG DER AUFSICHTSTÄTIGKEITEN

Auf der Grundlage der im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten gesammelten Informationen und gewonnenen Erfahrungen sowie der Sicherheitsleistung sowohl auf individueller Ebene als auch auf Ebene der Vertragsstaaten muss die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen

- a) eine Überprüfung der Aufsichtsstrategie und des Aufsichtsplans oder der Aufsichtspläne durchführen, um festzustellen, ob die ursprüngliche Zielsetzung, die Nutzung von Daten/Informationen aus verschiedenen Quellen, die Aufsichtsergebnisse und die Zuweisung der Ressourcen noch angemessen sind, und bei Bedarf die Prioritäten ändern;
- b) falls erforderlich, den Plan oder die Pläne überarbeiten und dabei die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Aufsichtsstrategie berücksichtigen;
- c) bei Bedarf ihre Standpunkte und etwaigen Vorschläge ihrem Vertragsstaat mitteilen, um etwaige Mängel des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit zu beseitigen.

Abbildung


 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage D
	CSM Aufsicht		Seite 12 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN
			Datum: 15.4.2024

Anhang II

Rahmen für die koordinierte und gemeinsame Aufsicht

Wenn zwei oder mehr Aufsichtsbehörden Vereinbarungen für eine koordinierte und gemeinsame Aufsicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieser CSM für die Aufsicht treffen, wird empfohlen, dass diese Vereinbarungen

Die betreffenden nationalen Sicherheitsbehörden entwickeln Regelungen, die

auf den folgenden Grundsätzen und spezifischen Elementen beruhen:

1. Einigung darüber, welche Eisenbahnunternehmen

| und Infrastrukturbetreiber

in einer Art und Weise tätig sind, die eine koordinierte oder gemeinsame Aufsicht erfordern.
2. Einigung auf eine gemeinsame Sprache/gemeinsame Sprachen und den Grad der Vertraulichkeit der für die Zwecke ihrer Koordinierungsvereinbarungen verwendeten Informationen.
3. Einigung darüber, welche Informationen ausgetauscht werden sollen, sowie Vereinbarung eines Zeitplans für den Austausch:
 - a) Austausch einschlägiger Informationen über Eisenbahnunternehmen

| und Infrastrukturbetreiber


gemäß Nummer 1 und Mitteilung der Ergebnisse ihrer Bewertungstätigkeiten;
 - b) bei Bedarf Bereitstellung von Kopien von Sicherheitsgenehmigungen;
 - c) gegebenenfalls Mitteilung der Ergebnisse der entsprechenden Aufsichtstätigkeiten, einschließlich Durchsetzungsbeschlüssen und Maßnahmen;
 - d) Austausch von Informationen über die Sicherheitsleistung der gemäß Nummer 1 ermittelten Eisenbahnunternehmen

| und Infrastrukturbetreiber

den einzelnen Vertragsstaaten.
4. Austausch über Entscheidungskriterien:
 - a) Austausch von Informationen über die von den einzelnen Aufsichtsbehörden in ihrem Aufsichtsplan angegebene Ausrichtung ihrer Tätigkeiten auf die betroffenen Eisenbahnunternehmen

| und Infrastrukturbetreiber;

;
 - b) Einrichtung eines Dialogs zwischen den betreffenden Aufsichtsbehörden über die vorgeschlagene Strategie für den Umgang mit erheblichen Mängeln.
5. Koordinierung:
 - a) Austausch über bestehende Aufsichtsstrategien und Aufsichtspläne;
 - b) Ermittlung gemeinsamer Interessen und/oder gemeinsamer Probleme;
 - c) effiziente Planung individueller, koordinierter oder gemeinsamer Initiativen, wobei die Eisenbahnunternehmen

 OTIF	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage D
	CSM Aufsicht		Seite 13 von 13
Status: DRAFT	CTE 16	TECH-24009 Anlage	Original: EN Datum: 15.4.2024

| und Infrastrukturbetreiber

nicht unnötig belastet und Überschneidungen zwischen den Anwendungsbereichen dieser Initiativen vermieden werden.

6. Einigung darüber, welche nationale(n) Sicherheitsbehörde(n) Maßnahmen zur Beseitigung von Restproblemen, die für die Aufsicht gegebenenfalls zurückgestellt wurden, weiterverfolgen sollte(n).

7. Einigung über die Bereiche für ein koordiniertes oder gemeinsames Vorgehen:

a) Ermittlung der wichtigsten Risiken für die betreffenden Eisenbahnunternehmen

| und Infrastrukturbetreiber

, denen die Aufsichtsbehörden auf koordinierte Weise oder gemeinsam begegnen sollten;

b) Einigung darüber, welche Aufsichtsbehörde, sofern erforderlich, bei welchen Problemen auf der Grundlage bewährter Kriterien Tätigkeiten übernimmt;

c) Einigung darüber, welche gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten gegebenenfalls aufzunehmen sind;

d) Einigung darüber, wie die Eisenbahnunternehmen

| und Infrastrukturbetreiber

über die durch die Aufsichtsbehörden getroffenen Regelungen und Vereinbarungen unterrichtet werden sollten.

8. Austausch bewährter Verfahren:

a) Erarbeitung von Regelungen für die regelmäßige Überprüfung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten für die betroffenen Eisenbahnunternehmen

; | und Infrastrukturbetreiber;

b) Erarbeitung von Regelungen für die Bewertung der Wirksamkeit der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden

und im Hinblick auf den | und gegebenenfalls der Agentur.
Erfahrungsaustausch gegebenenfalls
Information an den Fachausschuss für
technische Fragen.